

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/4555 Nr. 2.11 —

Die Griechischen Inseln des Ägäischen Meeres;

— Abschlußbericht der Kommission

— Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen
für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der kleineren Inseln
des Ägäischen Meeres

— KOM(92) 569 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 4079/93«

A. Problem

Einige kleinere Inseln des Ägäischen Meeres leiden aufgrund der schwierigen geographischen Lage, der Abgelegenheit der Region, der geringen Größe und dem ungünstigen Klima unter besonderen wirtschaftlichen und sozialen Problemen.

B. Lösung

Gemäß einem Beschluß des Europäischen Rates 1988 in Rhodos hat die EG-Kommission daher steuerliche und strukturelle Maßnahmen sowie landwirtschaftliche Sondermaßnahmen beschlossen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht Beihilfen zur Verbesserung der Versorgung (Transporthilfen für landwirtschaftliche Produkte und Betriebsmittel) vor sowie Beihilfen zur Unterstützung der örtlichen Produktion, u. a. in den Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Oliven, Mastvieh und Käse. Im übrigen sind weitere Ausnahmeregelungen im agrarstrukturellen Bereich vorgesehen.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller.

D. Kosten

Die EG-Kommission schätzt die Kosten der Agrarmaßnahmen in 1993 auf rund 15 Mio. ECU, in den Folgejahren auf rund 27 Mio. ECU, die zum überwiegenden Teil aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden sollen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in
Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvor-
schlag — Drucksache 12/4555 Nr. 2.11 — abgelehnt wird.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Egon Susset

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 569 endg.
Brüssel, den 23. Dezember 1992

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

EG-Ausschuß-Drucksache:

12/0285

Die griechischen Inseln des Ägäischen Meeres

Abschlußbericht der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

(von der Kommission vorgelegt)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Die Situation der griechischen Inseln des Ägäischen Meeres	5
Ausprägungsgrad des Inselcharakters und sozioökonomische Auswirkungen auf die betreffenden Regionen	5
Analyse der einzelnen Wirtschaftssektoren	6
— Der primäre Wirtschaftssektor	6
— Das produzierende Gewerbe	6
— Der tertiäre Sektor	7
2. Ausdruck der Gemeinschaftssolidarität seit dem Beitritt Griechenlands	7
3. Anträge der griechischen Regierung	8
4. Programm für die griechischen Inseln des Ägäischen Meeres	8
Optimaler Einsatz der vorhandenen Instrumente	9
Verstärkung der strukturellen Maßnahmen	9
— Derzeitiges Vorgehen	9
— Vorgehen ab 1994	9
Anerkennung einer eigenen indirekten Besteuerung	10
Spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft	10

Die griechischen Inseln des Ägäischen Meeres

Einleitung

1. Die Gemeinschaft zählt rund 400 bewohnte Inseln, deren besondere Lage — im Vergleich zu den kontinentalen Regionen der EG — spezifische Probleme schafft¹⁾. Durch ihre Interventionen aus den Strukturfonds entspricht die Gemeinschaft dem besonderen Entwicklungsbedarf dieser Inseln, von denen die meisten unter die Ziele Nummer 1 und Nummer 5a und einige unter die Ende 1992 auslaufenden integrierten Mittelmeerprogramme fallen.

2. Das Besondere an den griechischen Inseln des Ägäischen Meeres ist ihr stark ausgeprägter insularer Charakter sowie ihre große Zahl, geringe Größe und geographische Streuung.

3. Daher hat die Kommission entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1988 auf Rhodos und den Verpflichtungen, die sie seither eingegangen ist, eine globale Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der griechischen Inseln in der Ägäis vorgenommen.

4. Am 23. Oktober 1991 leisteten die griechischen Behörden im Rahmen dieser Untersuchung einen großen Beitrag in Form eines „Programms mit Sondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres, 1992—1996“, zu dem im Januar 1992 noch zahlreiche technische Ergänzungen folgten. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits der von der Kommission ausgearbeitete Zwischenbericht über den Fortgang der Analysen vor [SEK(92) 36 endg. vom 13. Januar 1992].

5. Der vorliegende Bericht ist Teil der von der Kommission eingegangenen Verpflichtung: Es wird darin die besondere Situation der kleineren ägäischen Inseln, d. h. der Inseln, deren ständige Bevölkerung höchstens 100 000 Einwohner beträgt (also weder Kreta noch Euböa), untersucht (Abschnitt 1). Sodann werden die noch laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten dieser Inseln erläutert (Abschnitt 2). Die Prüfung der von den griechischen Behörden vorgelegten Anträge (Abschnitt 3) bildet die Grundlage des genau auf den spezifischen Bedarf dieser Inseln zugeschnittenen Aktionsprogramms (Abschnitt 4).

¹⁾ Siehe insbesondere „Europa 2000 — Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes“, Abschnitt D, „Küstengebiete und Inseln“, KOM(91) 452 endg.

1. Die Situation der griechischen Inseln des Ägäischen Meeres

Ausprägungsgrad des Inselcharakters und sozioökonomische Auswirkungen auf die betreffenden Regionen

6. Kein anderer EG-Mitgliedstaat weist einen so stark ausgeprägten insularen Charakter auf wie Griechenland. Von der Gesamtfläche Griechenlands entfallen 19 % auf Inseln, die überwiegend die äußersten Grenzen des griechischen Territoriums bilden, das selbst periphrä gelegen ist und keine Festlandsgrenzen zur Gemeinschaft besitzt. Die ägäischen Inseln bilden nach Zahl (rund 1 000 größere und kleinere Inseln, davon rund 130 bewohnt) und Ausdehnung (800 km von Norden nach Süden und 600 km von Westen nach Osten) die größte Inselgruppe nicht nur Griechenlands, sondern der ganzen Gemeinschaft.

7. Die ägäischen Inseln bestehen aus fünf größeren Inselgruppen (Lesbos, Samos, Chios, die Kykladen und der Dodekanes) und 36 anderen Inseln, die verwaltungsmäßig bestimmten Festlandsbezirken zugerechnet werden (siehe Verzeichnis im Anhang). Im Jahr 1991 zählten sie insgesamt 488 840 Einwohner, d. h. nahezu 5 % der griechischen Bevölkerung, auf einer Landfläche von rund 10 425 km².

8. Insellage, Abgelegenheit und Zersplitterung beeinträchtigen das soziale und wirtschaftliche Leben der ägäischen Inseln, insbesondere der kleineren, dünn besiedelten Inseln (die 70 % der Inselfläche des Ägäischen Meeres ausmachen). Alle bewohnten Inseln sehen sich insbesondere mit folgenden Nachteilen konfrontiert:

- Gruppenweise Anordnung und zerstreute Lage der Inseln: Dadurch werden die Versorgung und der Handelsverkehr dieser Regionen erschwert, und es ergeben sich erhebliche Mehrkosten für den Transport. Die bestehenden Verkehrsnetze, die meist unzureichend sind und Strukturmängel aufweisen, sind auf die wichtigsten Inseln zugeschnitten (z. B. Rhodos, Kos, Santorin, Mikonos, Paros, Lesbos, Chios, Samos und Skiathos). Es existieren kaum regelmäßige Querverbindungen unter den Inseln.
- Geringe Größe der Inseln (96 Inseln sind kleiner als 50 km²): Diese Größe läßt weder bei den wirtschaftlichen Tätigkeiten noch bei den öffentlichen Dienstleistungen (berufliche/allgemeine Bildung, Gesundheitswesen, Energieversorgung usw.) eine integrierte Entwicklung oder Größenvorteile zu.
- Dünne Besiedelung und anhaltende Abwanderung der Bevölkerung: Ziel der Abwanderer sind die Inseln, die über ein Minimum an sozialen und Verkehrsinfrastrukturen verfügen. Eine Folge die-

ser Abwanderung ist der im Vergleich zum Festland hohe Anteil der über 60jährigen.

- Fehlen abbauwürdiger Rohstoffvorkommen: Dieser Nachteil wird durch die Entfernung der Produktionszentren des kontinentalen Griechenland und der Gemeinschaft noch verstärkt.
- Schwierige natürliche Bedingungen: karge Böden und gebirgige Landschaft, begrenzte und zersplitterte landwirtschaftliche Flächen, trockenes Klima und Wassermangel, regelmäßige heftige Winde, die den Verkehr behindern, usw.

Für die Inseln im Nordosten und die Inseln des Dodekanes erschwert sich die Situation noch durch ihre entfernte Lage entlang der Ostgrenze Griechenlands, die gleichzeitig die Außengrenze der Gemeinschaft zu den östlichen Mittelmeerländern bildet.

9. Darüber hinaus wirken sich all diese Nachteile sowohl im Angebot als auch in der Nachfrage auf die Beschäftigungsstruktur aus. Die Arbeitslosenquote (6 % im Jahr 1989) liegt unter dem Landesdurchschnitt (7,5 %) und dem Gemeinschaftsdurchschnitt (8,3 %), was teilweise auf den großen Anteil älterer Menschen und die Auswanderung zurückzuführen ist. Daß sowohl in der Landwirtschaft als auch im Fremdenverkehrsgewerbe beträchtliche Unterbeschäftigung herrscht, kommt bei dieser Arbeitslosenquote nicht zum Ausdruck. Von allen Inseln weisen die des Dodekanes die höchste Arbeitslosigkeit auf (18,4 % im Jahr 1989).

10. Aufgrund ihrer geophysikalischen und klimatischen Merkmale bilden die Inseln einen einmaligen, aber auch äußerst empfindlichen natürlichen Lebensraum, der infolge verschiedener Belastungen bereits Schaden zu nehmen beginnt. Ursachen sind vor allem die planlose Entwicklung des Fremdenverkehrs, die Aufgabe der traditionellen Landwirtschaft sowie die Hafenanlagen.

11. Die daraus folgenden sozioökonomischen Schwierigkeiten sind Ursache dafür, daß die Inseln der Ägäis zu den ärmsten Gebieten Griechenlands und der Gemeinschaft gehören. So betrug das BIP (KKS) pro Kopf der Bevölkerung (1989) in der Nordägäis 35 % und in der Südägäis 46,5 % des EG-Durchschnitts.

Analyse der einzelnen Wirtschaftssektoren

12. Kennzeichnend für die Wirtschaftsstruktur der ägäischen Inseln sind eine ausgeprägte Abhängigkeit von der Landwirtschaft (wesentlich höher als im Landesdurchschnitt), ein dagegen eher unbedeutender produzierender Sektor und ein aufgeblähter Dienstleistungssektor.

— Der primäre Wirtschaftssektor

13. Auch wenn der Anteil des primären Sektors abnimmt, spielt er doch weiterhin eine bedeutsame Rolle. Erklären läßt sich dies durch die zahlreichen kleinen Ackerbau- und Viehhaltungsbetriebe sowie durch die Abhängigkeit der Inseln von der Fischereitätigkeit.

14. Die Landwirtschaft spielt eine wichtige Rolle für das Wirtschaftsleben der Inseln. Gleichwohl gibt es Unterschiede zwischen den Inseln im Norden — wo 40 % aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig sind — und denen im Süden, die günstigere Voraussetzungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs bieten. 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche dienen dem Anbau von drei Erzeugnissen (Oliven, Zitrusfrüchte, Wein), die hauptsächlich für den lokalen Markt bestimmt sind. Nur einige dieser Erzeugnisse — Olivenöl, bestimmte typische Weine und einige traditionelle Schafs- und Ziegenkäsesorten — werden auf das Festland geliefert. Die geringe Produktivität der Landwirtschaft ist bedingt durch die Trockenheit der Böden und den Wassermangel, die geringe Größe der Betriebe und deren übermäßige Zersplitterung sowie die ungenügende Qualifikation der Bauern. Die Produktion reicht bei weitem nicht aus, um die Nachfrage der Inselbewohner und Touristen zu decken. Auch beim landwirtschaftlichen Input ist man auf Lieferungen vom Festland angewiesen.

15. Die Fischerei nimmt einen wichtigen Platz in der Wirtschaft der ägäischen Inseln ein. Es handelt sich um eine kleine Küstenfischerei, die durch die ungünstigen klimatischen Bedingungen behindert wird. Die Anlandeorte, wo die Erstvermarktung stattfindet, sind in der Regel noch sehr wenig entwickelt. Im Gegensatz zu den übrigen Ländern der Gemeinschaft wird der Großteil der Fänge (75 %) nicht in Auktionen verkauft, sondern unmittelbar an Industrieunternehmen oder den Einzelhandel geliefert. Bei vielen dieser Verarbeitungsunternehmen handelt es sich um sehr kleine Betriebe. Geringe Produktionskosten und günstige Rahmenbedingungen haben in der letzten Zeit der Aquakultur zum Aufschwung verholfen.

— Das produzierende Gewerbe

16. Weder nach der Zahl der Arbeitsplätze noch nach dem BIP stellt die Industriewirtschaft den Hauptwirtschaftssektor dar. In der Nordägäis hat sich die Beschäftigungslage in diesem Sektor in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert (um 17,4 % der Erwerbstätigen). Der sekundäre Sektor trägt mit 20 % zum BIP der Region bei. Eine positive Entwicklung ist im Baugewerbe festzustellen. Die wichtigsten Branchen sind die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Lederwarenindustrie, die Herstellung kunstgewerblicher Produkte für den Tourismus, die Nahrungsmittelindustrie und in einigen Fällen die Gewinnung von Erzen. Die Industrie auf den Inseln hat vor allem mit folgenden Problemen zu kämpfen:

- ungenügende oder gänzlich fehlende Rohstoffvorkommen;
- hohe Energiekosten und Schwierigkeiten bei der Energieversorgung infolge der geringen Größe der Energiemärkte; verschärft wird dieser Umstand im Falle der Elektrizität dadurch, daß es keine Verbindungen zwischen den Inseln oder mit dem griechischen Festland gibt. Der Energiebedarf wird größtenteils durch Erdöl gedeckt, das sich durch erhebliche Transportkosten und die Zersplitterung der Märkte noch verteuert. Andererseits sind die Inseln reich an möglichen alternativen Energiequellen (Wind-, Sonnen- und geothermische Ener-

gie), deren Nutzung die Abhängigkeit vom Erdöl verringern könnte;

- Schwierigkeiten beim Zugang zu großen bzw. öffentlichen Aufträgen und Unteraufträgen für Rechnung großer Industriebetriebe;
- Mangel an qualifiziertem Personal;
- hohe Bodenpreise infolge fehlender Flächennutzungspläne;
- unzureichende Verkehrsverbindungen.
- Der tertiäre Sektor

17. Der tertiäre Sektor gewinnt immer mehr an Bedeutung, was aber nicht überall dieselben Ursachen hat. Auf den Inseln, wo der Fremdenverkehr zur wichtigsten wirtschaftlichen Basis geworden ist — insbesondere in der Südägäis — ist die Entwicklung des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie des Handels ausschlaggebend. Auf den anderen Inseln ist der Zuwachs im wesentlichen auf die Bedeutung der öffentlichen und halböffentlichen Dienstleistungen zurückzuführen. Zweifellos trägt die Entwicklung des Fremdenverkehrsgewerbes zur allgemeinen Verbesserung der Lebenshaltung bei und verhindert die Abwanderung der Bevölkerung. Dennoch entstehen daraus eine Reihe von Problemen, die zusammenhängen mit:

- der Tatsache, daß es an zentraler Planung, Koordination und Organisation fehlt;
- der Tatsache, daß die natürliche und traditionelle Umwelt unbedingt geschützt werden muß;
- der Tatsache, daß die (technischen und sozialen) Infrastrukturen und die Qualität aller Dienste — öffentliche wie private — verbessert werden müssen.

Ein Ausbau des Agrotourismus wäre wünschenswert, weil dies den Kleinbauern eine weitere Einnahmequelle bieten und helfen würde, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Durch ein solches Fremdenverkehrsangebot könnte eine Ursache für die Abwanderung der lokalen erwerbstätigen Bevölkerung beseitigt werden, was sich positiv für die Erhaltung der Umwelt und der Landschaften auswirken und die Bewahrung der für die Region typischen Gebäude zur Folge haben dürfte.

18. Um die Nachfrage der Bevölkerung befriedigen zu können, ist die Verwaltung gezwungen, ungeachtet der jeweiligen Bevölkerungszahl Dienststellen einzurichten, was in bestimmten Inselregionen ein Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Personal bewirkt.

2. Ausdruck der Gemeinschaftssolidarität seit dem Beitritt Griechenlands

19. Die Akte über den Beitritt Griechenlands sieht keinerlei Ausnahmeregelungen für die ägäischen Inseln vor, so daß sie wie das übrige Griechenland alle Gemeinschaftsmaßnahmen und -instrumente in An-

spruch nehmen können. Darüber hinaus werden die Institutionen im Protokoll Nummer 7 der Beitrittsakte aufgefordert, alle im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren einzusetzen, um der besonderen Situation Griechenlands Rechnung zu tragen.

20. Entsprechend den Antworten der Kommission auf das griechische Memorandum vom März 1982²⁾, in dem erstmals die besonderen Probleme der griechischen Inseln angesprochen wurden, hat die Gemeinschaft vor allem durch massive Interventionen aus den Strukturfonds ihre Solidarität bekundet.

21. Im Zeitraum 1981 bis 1988 handelte es sich bei diesen Interventionen größtenteils um die Finanzierung von Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, der Kommunikation, des Fremdenverkehrs, der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie um Anlageinvestitionen. Darüber hinaus erhielten diese Regionen im Zeitraum 1981 bis 1984 Zuschüsse im Rahmen der nichtquotengebundenen Maßnahmen „Energie“ (wobei 80 % der Gemeinschaftsbeteiligung dafür bestimmt waren, eine verstärkte Nutzung der Erdwärme und Windenergie zu fördern) und „Erweiterung“ (mit einer schwerpunktmäßigen Förderung der KMU des Fremdenverkehrs und der Verkehrswirtschaft). Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, wurden Investitionsbeihilfen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie des Verarbeitungs- und Handelsgewerbes kofinanziert, wobei der Bedeutung der Landwirtschaft voll Rechnung getragen wurde. Da die ägäischen Inseln insgesamt als benachteiligte Gebiete eingestuft worden sind, diente die Gewährung von Ausgleichszahlungen als effektives Mittel zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Erhaltung der Umwelt. Äußerst wirksam und wichtig für die kleinen Inseln sind daneben Aufforstungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Erosion sowie die Beihilfen zugunsten der kleinen Infrastrukturen im ländlichen Raum wie Wegenetz und Wasserleitungen.

22. Maßnahmen zur strukturellen Entwicklung der ägäischen Inseln wie auch des gesamten griechischen Hoheitsgebietes wurden insbesondere im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) und des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) aufgrund des Vorrangs der Ziel-1-Regionen, die in Partnerschaft mit der griechischen Regierung auf der Grundlage ihrer Regionalentwicklungspläne festgelegt wurden, beschlossen.

23. Die Gemeinschaftsbeteiligung zur Entwicklung der ägäischen Inseln wird im Rahmen der IMP (Zeitraum 1986 bis 1992) auf 230 Mio. ECU veranschlagt und deckt 55,5 % der Gesamtkosten. Hauptziele sind die verkehrsmäßige Erschließung der Inseln, die Regulierung der Touristenkonzentration an bestimmten Orten und die Erhaltung des primären Sektors (Landwirtschaft, ländliche Infrastruktur, Fischerei und Agrotourismus).

24. Für die Durchführung des GFK (Zeitraum 1989 bis 1993) sind zwei operationelle Multifonds-Pro-

²⁾ KOM(82) 348 endg. vom 14. Juni 1982 und KOM(83) 134 endg. vom 29. März 1983.

gramme (Nordägäis und Südägäis) besonders zu erwähnen, für die 56 Mio. ECU bzw. 55 Mio. ECU bereitgestellt wurden. Die Maßnahmen werden parallel zu den IMP-Maßnahmen für das Ägäische Meer durchgeführt und sind auf sie abgestimmt. Sie konzentrieren sich auf die Verkehrsinfrastrukturen, die sozialen und schulischen Infrastrukturen, die Verbesserung der Netze für die Wasserversorgung, die Abwasserleitungen und die biologische Aufbereitung, lokale Dienstleistungseinrichtungen für KMU und die berufliche Bildung.

25. Mehrere ägäische Inseln werden außerdem im Rahmen der Programme STAR und VALOREN unterstützt. Der EFRE beteiligt sich an Maßnahmen zur Entwicklung der Windenergie auf bestimmten nord- und südägäischen Inseln (54,7 % der Gesamtkosten). Im Rahmen von STAR kofinanziert die Gemeinschaft Lichtwellenleiter zur Verbindung einiger nordägäischer Inseln untereinander sowie mit dem Festland. Weitere Maßnahmen werden im Zuge von Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere INTERREG, ENVIREG und LEADER finanziert.

26. Auch wenn sich die Auswirkung dieser von den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen im derzeitigen Stadium noch nicht genau beurteilen läßt, sei doch darauf hingewiesen, daß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft die Einleitung und Durchführung einer Reihe von grundlegenden Infrastrukturarbeiten (insbesondere Flughäfen, Häfen, Verkehrsnetz, biologische Kläranlagen, Bau kleiner Stauseen, forstliche Infrastrukturen, Investitionen zur Valorisierung der Landwirtschaft und zur Aufwertung der Tätigkeiten im Bereich Verarbeitung und Vermarktung) ermöglicht hat.

27. Die Durchführung des IMP Ägäis verläuft besonders zufriedenstellend. Es umfaßt insgesamt 305 Vorhaben. Im Juni 1992 waren bereits 90 % des Gesamtbudgets in Anspruch genommen. Berücksichtigt man die bis 31. Dezember 1992 vorgesehenen Zahlungen, dann werden alle Mittel in Anspruch genommen sein. Einige Maßnahmen hätten auch ein größeres Mittelvolumen in Anspruch nehmen können, denn die Mittelverwendung ist dort sehr hoch, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der ländlichen Elektrifizierung und der Drainage und Kanalisation.

28. Trotz der Probleme im Zusammenhang mit der Anpassung der lokalen Verwaltungsstrukturen an die neue Planung und die Durchführung der Strukturinterventionen im Rahmen der Reform der Fonds ist bei den übergreifenden operationellen Programmen Ägäis-Nord und Ägäis-Süd ebenfalls eine zufriedenstellende Inanspruchnahme der Mittel festzustellen, so daß bis Ende 1993 mit einer vollständigen Inanspruchnahme der Mittel gemäß der vorliegenden Programmierung zu rechnen ist.

29. Ausmaß und Art der Probleme der ägäischen Inselgruppen erfordern, daß diese bereits erheblichen Bemühungen der Gemeinschaft fortgeführt, ja noch verstärkt werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, alle diese Probleme allein mit Hilfe der Strukturfonds zu lösen.

3. Anträge der griechischen Regierung

30. In diese Richtung geht das Programm, das die griechischen Behörden der Kommission im Oktober 1991 vorgelegt und im Januar 1992 ergänzt haben. Es ist auf vier große Ziele ausgerichtet:

- Verminderung der räumlichen Isolation auf interregionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene;
- Verbesserung des allgemeinen Entwicklungsniveaus der Inseln;
- Deckung des Bedarfs, der durch die Verstärkung des Peripheriecharakters dieser Inselregionen im Zuge der Vollendung des Raums ohne Binnengrenzen im Jahr 1993 entsteht;
- Durchführung der Maßnahmen in Verbindung mit und ergänzend zu bereits laufenden gemeinschaftlichen und nationalen Entwicklungsprogrammen.

31. Das griechische Programm sieht hierzu eine Reihe von Maßnahmen vor, die speziell auf die Probleme und Erfordernisse der ägäischen Inseln ausgerichtet sind. Sie lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- strukturelle Maßnahmen, die u. a. Infrastrukturmaßnahmen, Maßnahmen zur Modernisierung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie sowie Maßnahmen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und Energiewirtschaft sowie Maßnahmen im sozialen Bereich und bei den öffentlichen Dienstleistungen (allgemeine/berufliche Bildung, Gesundheitswesen) umfassen; vorgesehen ist des weiteren eine Verstärkung der Gemeinschaftssolidarität im Hinblick auf die bestehenden natürlichen Nachteile;
- sogenannte „institutionelle“ Maßnahmen, d. h. spezifische Anpassungen der gemeinsamen Politiken, insbesondere im Bereich der indirekten Steuern (ermäßigte Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze), der Verkehrswirtschaft, der marktstützenden Beihilfen und besonderen Versorgungsregelungen im Rahmen der GAP sowie der Versorgung mit Erdölzeugnissen; einige Maßnahmen müßten über die Laufzeit des Programms hinaus beibehalten werden.

4. Programm für die griechischen Inseln des Ägäischen Meeres

32. Die Kommission ist sich des Umfangs der Probleme in den Inselregionen der Ägäis bewußt und hält daher eine besondere Anstrengung der Gemeinschaft und eine Verstärkung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen für gerechtfertigt. Sie hat dementsprechend ein Arbeitsprogramm für die erforderlichen Aktionen aufgestellt. Diese müssen auf die folgenden Ziele ausgerichtet sein:

- bessere Integration dieser Inseln in den Binnenmarkt, vor allem durch optimale Inanspruchnahme

und Verstärkung der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente und -politiken;

- Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten durch spezifische Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen gemeinsamen Politiken;
- diese gesetzgeberischen und finanziellen Maßnahmen sollen gleichzeitig die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Region flankieren.

Die Kommission wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig über die Durchführung der in diesem Arbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahmen berichten. Sie wird anhand dieser Berichte ihr Programm zur Erreichung der obengenannten Ziele ergänzen bzw. anpassen.

Optimaler Einsatz der vorhandenen Instrumente

33. Die gemeinsamen Politiken umfassen bereits heute Instrumente und Programme, die in gewisser Weise auch auf bestimmte Probleme und Erfordernisse dieser Inseln zugeschnitten sind; dies gilt für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (PETRA, FORCE, EUROTECNET, COMETT, LINGUA und ERASMUS), den Bereich der Energie (THERMIE, SAVE) und den Bereich Forschung und technologische Entwicklung (JOULE, ESPRIT). Die Kommission beabsichtigt, in Partnerschaft mit der griechischen Regierung alles Notwendige zu tun, um die vorhandenen Programme und Instrumente optimal zu nutzen, sie besonders auf diese peripher gelegenen Inseln auszuweiten und geeignete Maßnahmen zur technischen Unterstützung zu entwickeln.

Verstärkung der strukturellen Maßnahmen

34. Nach Auffassung der Kommission könnten die wichtigsten Vorschläge für strukturpolitische Maßnahmen des von der griechischen Regierung 1991 vorgelegten Programms durch eine Verstärkung der strukturellen Aktionen verwirklicht werden. Diese Verstärkung könnte nach Maßgabe der Planungsperioden der Strukturfonds in zwei Stufen erfolgen:

Derzeitiges Vorgehen

35. Die Kommission erklärt ihr Einverständnis mit einem etwaigen Vorschlag der griechischen Regierung zur Umverteilung der nicht verwendeten Mittel zugunsten der operationellen Programme für die ägäischen Inseln (operationelle Multifonds-Programme, integrierte Mittelmeerprogramme und betreffende Gemeinschaftsinitiativen). Dies gilt für die Laufzeit des derzeitigen GFK im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel der Kommission und unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen zur Umsetzung des Vorschlags geachtet werden. Eine Umverteilung der Mittel könnte folgenden prioritären Sektoren zugute kommen:

- rationelle Verwendung der Wasserressourcen;
- Verbesserung der Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie;
- Humanressourcen;
- Umweltschutz;
- Förderung des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten.

Die Kommission ist ferner entschlossen, nach Möglichkeit zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen, so daß bereits 1993 für die vordringlichsten, bereits hinreichend ausgearbeiteten Vorhaben Mittel zur Verfügung stehen. Sie wird gegebenenfalls der Haushaltsbehörde im Verlauf des ersten Halbjahres 1993 geeignete Vorschläge vorlegen.

36. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Kommission im Rahmen der derzeitigen Abwicklung der operationellen Programme für die ägäischen Inseln bereits einigen Anträgen der griechischen Regierung, insbesondere hinsichtlich Verkehrsinfrastrukturen, Gesundheitswesen und Fischerei, nachkommen konnte.

Vorgehen ab 1994

37. Die Kommission ist bereit, für die Zeit nach 1993 im Rahmen des DELORS-Pakets II eine erhebliche Aufstockung der Strukturmittel zugunsten der Inseln im Ägäischen Meer vorzunehmen. Mit Blick auf einen wirksameren Einsatz dieser Mittel würde es die Kommission begrüßen, wenn die besonderen Bemühungen zugunsten dieser Inseln im künftigen Rahmenplan der Strukturfonds in Griechenland eigens ausgewiesen würden.

38. Zu diesem Zweck ist die Kommission bereit, gemeinsam mit der griechischen Regierung zu prüfen, wie die einzelnen Ziele und die Entwicklungsstrategie für diese Inseln bestimmt werden sollen. Dazu beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der technischen Unterstützung ab sofort einen Beitrag zur Finanzierung von Untersuchungen und Gutachten zu leisten, die zur Aufstellung der Entwicklungspläne notwendig sind.

39. Aus den Entwicklungsplänen müßte hervorgehen, welche Infrastrukturen angesichts der geplanten Dienste im Verkehrswesen, in der Telekommunikation, im Gesundheitswesen und in der Energiewirtschaft vordringlich sind; zu klären wäre des weiteren der Bedarf in den Bereichen Humanressourcen, Trinkwasserversorgung und Umwelt. Vor der Erstellung von Organisationsplänen und einer Übersicht über den prioritären Infrastrukturbedarf müßten die derzeitigen Mängel bewertet und die Entwicklungsmöglichkeiten und -aussichten sowie die Folgen untersucht werden, die sich daraus hinsichtlich der Bevölkerungskonzentration auf den Inseln ergeben, die am ehesten — und zu für die griechische Wirtschaft annehmbaren Kosten — Arbeitsplätze und Dienstleistungen einer bestimmten Qualität anbieten könnten.

40. Der prioritäre Infrastruktur- und Dienstleistungsbedarf für jede Inselgruppe und, innerhalb der Archipele für die einzelnen bewohnten Inseln, muß anhand der Ziele der Verbesserung der Dienstleistungen für die Bevölkerung und der praktischen Durchführung dieser Dienste abgeschätzt werden, um einen möglichst sinnvollen Kompromiß zwischen der Ansiedlung dieser Dienste auf den am stärksten bevölkerten Inseln und der Zugänglichkeit der Dienste für die Bevölkerung der schwach besiedelten Inseln zu finden.

41. Neben den prioritären Bereichen (siehe Nummer 35) verdienen folgende Punkte besondere Aufmerksamkeit:

- die Nutzung der örtlich verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen; die Ausarbeitung der Maßnahmen für die Zeit nach 1993 für diesen Bereich sollte als eines der gemäß Nummer 38 bereits ab 1993 zu finanzierenden vorrangigen Vorhaben angesehen werden;
- die Durchführung von Studien im Bereich der Aquakulturen;
- Abwasseraufbereitung.

In diesen Bereichen könnten die ägäischen Inseln als Versuchsstationen und Schaufenster im östlichen Mittelmeer dienen.

42. Entscheidend für den Erfolg des Entwicklungsplans, der eine Mittelaufstockung zugunsten der ägäischen Inseln vorsieht, ist die Einführung oder Verstärkung der flankierenden oder nachgeschalteten Maßnahmen, was eine beträchtliche Verbesserung der derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere eine bessere Nutzung der technischen Unterstützung voraussetzt.

Anerkennung einer eigenen indirekten Besteuerung

43. Nach Ansicht der Kommission rechtfertigen die besonderen Probleme der griechischen Inseln im Ägäischen Meer eine Sonderbehandlung auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung. Sie soll dazu dienen, die durch die Abgeschiedenheit der Inseln entstehenden Mehrkosten auszugleichen. So hat sich die Kommission im Rahmen des globalen Kompromisses zur Abschaffung der Steuergrenzen für die Gewährung einer Sonderbehandlung im Bereich der Mehrwert- und der Verbrauchsteuern in den Verwaltungsbezirken Lesbos, Samos, Chios, des Dodekanes, der Kykladen und der nördlichen Sporaden, Samothrake, Skyros und Thassos ausgesprochen:

- Mehrwertsteuer: Anwendung von Steuersätzen, die bis zu 30 % niedriger sind als die entsprechenden auf dem griechischen Festland geltenden Sätze;
- Verbrauchsteuern auf Dieselmotorkraftstoff und Benzin: Anwendung von Steuersätzen, die um maximal 22 ECU unter den in der Gemeinschaftsregelung festgelegten Mindestsätzen liegen;

- Verbrauchsteuern auf Äthylalkohol: Anwendung eines um bis zu 50 % der üblichen griechischen Verbrauchsteuern ermäßigten Steuersatzes, der niedriger sein könnte als der in der Gemeinschaftsregelung festgelegten Mindestverbrauchsteuersatz.

Spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft

44. Nach Ansicht der Kommission sind im Rahmen der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik besondere Maßnahmen geboten, damit die GAP besser den Erfordernissen der ägäischen Inseln entsprechen und damit zu ihrer sozioökonomischen Entwicklung beitragen kann; der EAGFL kann in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle spielen; gleichzeitig wird den Landwirten ermöglicht, den lokalen Bedarf besser zu decken und höherwertige Nahrungsmittel zu erzeugen.

45. Mit der Vorlage dieses Berichts verbindet die Kommission Vorschläge an den Rat, die drei Schwerpunkte beinhalten:

- i) Die Versorgung dieser Inseln mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen muß erleichtert werden: Dazu bedarf es pauschaler Hilfen zur Lieferung dieser Erzeugnisse im Rahmen von Versorgungsbilanzen. Diese Hilfen gingen zu Lasten der EAGFL-Garantie, und zwar in Höhe von 90 % der staatlichen Ausgaben. In Frage kommen bestimmte Milchprodukte und Getreide, Zucker und — befristet und degressiv — bestimmtes Frischobst und -gemüse.
- ii) Die örtliche Erzeugung muß beibehalten und ausgebaut werden: Dazu schlägt die Kommission mehrere Maßnahmen vor, die aus der EAGFL-Garantie finanziert würden:
 - Förderung der Tierhaltung für den lokalen Bedarf (Anhebung der Prämien für die Mast von männlichen Rindern und für Mutterkühe; Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für Erzeuger traditioneller Käsesorten);
 - Förderung der Erzeugung von Obst und Gemüse, die zum Verbrauch auf dem örtlichen Markt bestimmt sind (Pauschalbeihilfen im Rahmen von Initiativprogrammen) und Förderung des Anbaus von Speisekartoffeln (Pauschalbeträge pro Hektar);
 - Erhaltung der traditionellen Kulturen mittels pauschaler Beihilfen, um die Bodenerosion zu verhindern (Weinbau, Olivenanbau), den Bestand der Flora dieser Inseln zu sichern und das landwirtschaftliche Einkommen zu ergänzen (Imkerei).
- iii) Die Interventionen der EAGFL-Ausrichtung müssen erleichtert werden. Dazu gilt es, die besonderen Bedingungen der Landwirtschaft auf diesen Inseln in den geltenden strukturpolitischen Regelungen stärker zu berücksichtigen. Dazu schlägt die Kommission vor, Abweichungen von den Bestimmungen zuzulassen, die die Gewährung

bestimmter Strukturbeihilfen begrenzen oder unmöglich machen [insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 — Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur].

46. Bestimmte Beihilfen zur Versorgung mit Düngemitteln und die Unterstützung des Mastix-Sektors auf Chios kommen gegebenenfalls für gezielte Interventionen im Rahmen regionaler Strukturmaßnahmen für die Inseln im Ägäischen Meer in Frage.

Anhang

Verzeichnis der bewohnten Inseln des Ägäischen Meeres

Verwaltungsbezirk bewohnte Inseln	Verwaltungsbezirk bewohnte Inseln	Verwaltungsbezirk bewohnte Inseln	Verwaltungsbezirk bewohnte Inseln
Attika	Tsioukria	Strongyli	Naxos
Antikythira	Psathoura	Simi	Paros
Kythira		Syrna	Polyaigos
	Kavala	Telendos	Revmatonisi
Euböa	Thasos	Telos	Rineia
Ag. Trias	Koinyra		Serifos
Kavalliani		Kykladen	Serifopoula
Ktyponisio	Evros	Agia Kali	Schoinousa
Mandilou	Samothrake	Ag. Georgios	Sikynos
Megalonisos, Patalioi		Ag. Efstathios	Siphnos
Manolia	Dodekanes	Ag. Spyridon	Syros
Pasas	Agathonisi	Akration	Tinos
Pontikonisi	Alimia	Amorgos	Folegandros
Prasouda	Arkoi	Anafi	Farmakoniston
Sarakinon	Armathia	Andros	Chalki
Skyropoula	Astypaläa	Antiparos	Pserimos
Skyros	Gyali	Gramboussa	
Strongyli	Kalymnos	Gyaros	Lesbos
Tragonisi	Kandelioussa	Dilos	Ag. Effstratios
Chersonisos	Karpathos	Didymi	Kompion
	Kasos	Donousa	Lesbos
Lakonien	Kinamos	Dysvaton	Limnos
Elafonisos	Kounoupoi	Herakleia	Megalonision
	Kos	Thira	
Magnesia	Levitha	Thirasia	Samos
Adelfoi	Lipsos	Ios	Ag. Minas
Alataz	Leros	Kato Antikeri	Thymaina
Alonnisos	Marathos	Kato Koufonisi	Ikaria
Argyroniso	Megisti	Kea	Samiopoula
Gioura	Mimos	Keros	Samos
Kyra Panagia	Nisiros	Kimolos	Fournoi
Pelaio Trikairio	Ofidoussa	Kitriani	
Peristera	Patmos	Koufonisi	Chios
Piperio	Prasonision	Kythnos	Antipsara
Repion	Rhodos	Makronisos	Oinousses
Skantzoura	Ro	Milos	Pasas
Skiathos	Saria	Baos	Chios
Skopelos	Seklion	Mykonos	Psara

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos die spezifischen sozio-ökonomischen Probleme bestimmter Inselregionen der Gemeinschaft anerkannt.

Entsprechend den Schlußfolgerungen dieser Tagung und getreu ihren Verpflichtungen hat die Kommission zusammen mit den griechischen Behörden eine globale Studie über die spezifischen Probleme der Inseln des Ägäischen Meeres durchgeführt. In ihrem Zwischenbericht hat die Kommission¹⁾ in knapper Form über den Stand ihrer Überlegungen unterrichtet. Auf dieser Grundlage konnte die Kommission einen Abschlußbericht mit geeigneten Vorschlägen über die globale Strategie und die operationellen Mittel zur Lösung der Probleme der genannten Inseln vorlegen.

Dieser Abschlußbericht zeigt die Grundzüge der Gemeinschaftsaktion auf und bietet der Kommission die Gelegenheit, im Agrarbereich Bestimmungen vorzuschlagen, die den Rahmen für die aus den Abteilungen Garantie und Ausrichtung des EAGFL zu finanzierenden Maßnahmen bilden sollen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der kleineren Inseln (mit jeweils weniger als 100 000 Einwohnern) gefördert werden, die durch eine schwierige geographische Lage und einen strukturellen Rückstand gegenüber den anderen Regionen der Gemeinschaft gekennzeichnet sind.

¹⁾ Dok. SEK(92) 36 endg. vom 13. Januar 1992.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Inseln wird durch ihre Insellage, Abgelegenheit, geringe Fläche, ihr geographisches Relief und ihr ungünstiges Klima erschwert.

In Anbetracht der spezifischen Nachteile dieser Inseln sieht der vorliegende Vorschlag eine Reihe mehrjähriger und sektorübergreifender Maßnahmen zur Erleichterung der Versorgung, zur finanziellen Unterstützung der Erzeugung und Vermarktung von Erzeugnissen sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Lebensstandards der Inselbewohner vor.

Dieser Verordnungsentwurf enthält daher Maßnahmen, die zum einen die besonderen Versorgungsbedingungen bei bestimmten Erzeugnissen und zum anderen die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionen in diesen Verwaltungsbezirken betreffen.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen für die menschliche und tierische Ernährung, die Verbesserung der Viehzucht, die Förderung der Erzeugung im Obst- und Gemüsesektor, die Erhaltung bestimmter Kulturen wie Oliven und Wein zum Schutz der Böden gegen Erosion sowie die Erhaltung der Imkerei zur Sicherung des Fortbestands der spezifischen Flora dieser Inseln und zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens ihrer Einwohner.

Vorschlag**Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos die spezifischen sozio-ökonomischen Probleme bestimmter Inselregionen der Gemeinschaft anerkannt. Es ist angezeigt, Maßnahmen zur Lösung dieser spezifischen Probleme zu treffen.

Die besondere geographische Lage der Inseln des Ägäischen Meeres im Hinblick auf die Quellen zur Versorgung bestimmter Bereiche des Nahrungsmittel- und des Agrarsektors, die zur Erzeugung von Bedarfsgütern oder zur landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres wichtig sind, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich durch die Einführung einer besonderen Versorgungsregelung für bestimmte Grunderzeugnisse überwinden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvoranschätzungen festzulegen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden und können je nach den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Regionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung während des Wirtschaftsjahres geändert werden. Unter Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Erzeugung, sollte diese Regelung degressiv über zwei Jahre im Obst- und Gemüsektor angewandt werden.

Diese Regelung soll sich auf die Produktionskosten und die Preise bis zum Stadium des Endverbrauchers auswirken. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um zu überprüfen, ob eine solche Auswirkung auch tatsächlich erzielt wurde.

Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Waren, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, nicht in die übrige Gemeinschaft weiterverwandt oder erneut in Drittländer ausgeführt werden.

Die Anwendung der besonderen Versorgungsregelung macht die Einrichtung eines geeigneten und

wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich.

Den speziellen Bedingungen der Agrarerzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Daher sind Maßnahmen sowohl im Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als auch der pflanzlichen Kulturen erforderlich.

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen Tierhaltung dieser Inseln empfiehlt es sich, zusätzliche Prämien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die Erhaltung von Milchviehbeständen und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse zu gewähren, der der traditionellen heimischen Erzeugung entstammt.

Außerdem sollten Maßnahmen zur Unterstützung der Erzeugung von Speisekartoffeln getroffen werden.

Bei Obst und Gemüse sollten Maßnahmen zur Unterstützung und Steigerung der Produktion sowie zur Verbesserung der Betriebsleistung und der Produktqualität getroffen werden.

Zur Förderung des traditionellen Weinbaus auf den Inseln empfiehlt es sich, eine Beihilfe für den Anbau von Rebsorten zu gewähren, die zur Erzeugung von den gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechenden Qualitätsweinen b. A. und Landweinen geeignet sind und sich in ein Programm zur Qualitätsverbesserung eingliedern lassen.

Zur Förderung des traditionellen Olivenanbaus auf den Inseln, zur Erhaltung des Produktionspotentials und zum Schutz der Landschaft und der natürlichen Umwelt sollte eine Hektarbeihilfe gewährt werden, sofern die Pflege der Olivenhaine eine regelmäßige Erzeugung gewährleistet.

Der Imkereisektor ist eng mit der Erhaltung der bedeutenden empfindlichen Flora auf den Inseln des Ägäischen Meeres verknüpft und trägt gleichzeitig zur Ergänzung des Einkommens der Inselbewohner bei. Daher sollte diese traditionelle Tätigkeit mit einer Beihilfe zur Senkung der hohen Produktionskosten unterstützt werden. Diese Beihilfe ist im Rahmen von Maßnahmen der Erzeugervereinigungen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Honig zu gewähren. Bis zur Gründung der Erzeugervereinigungen wird für eine begrenzte Zeit ein geringerer Beihilfebetrag an alle Imker gezahlt.

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe auf den Inseln des Ägäischen Meeres sind ausgesprochen unzureichend; diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sollten daher Ausnahmen von den Vorschriften zur Begrenzung oder

zum Verbot bestimmter Strukturbeihilfen gestattet werden.

Strukturmaßnahmen, die wesentlich zur Entwicklung der Landwirtschaft auf den Inseln des Ägäischen Meeres beitragen, werden gemäß Artikel 130 a und 130 c des Vertrages im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nummer 1) finanziert.

Die Probleme der Inseln des Ägäischen Meeres werden insgesamt durch deren geringe Größe noch verschärft. Um Schwerpunkte zu setzen und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, diese Maßnahmen nur auf die sogenannten „kleineren Inseln“ mit bis zu 100 000 ständigen Einwohnern anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung sieht zum Ausgleich der auf die Insellage der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zurückzuführenden Nachteile Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse und landwirtschaftliche Produktionsmittel vor.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „kleinere Insel“ jede Insel des Ägäischen Meeres mit höchstens 100 000 ständigen Einwohnern.

TITEL I

Besondere Versorgungsregelung

Artikel 2

Für jedes Kalenderjahr wird der Bedarf an den im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zum menschlichen Verbrauch benötigt werden, sowie den grundlegenden landwirtschaftlichen Betriebsmitteln vorausgeschätzt. Diese Voraussetzungen können während des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Bedarf der Inseln geändert werden.

Artikel 3

1. Im Rahmen der Regelung dieses Titels werden für die Versorgung der betreffenden Inseln mit den im Anhang aufgeführten Waren Beihilfen gewährt, wobei den spezifischen Bedürfnissen dieser Inseln und — im Falle von Nahrungsmitteln — genauen Qualitätsanforderungen Rechnung getragen wird. Die Versorgungsregelung wird so angewandt, daß sie die Entwicklung örtlicher Erzeugnisse nicht behindert.
2. Die Beihilfe wird für jede Inselgruppe pauschal auf der Grundlage von Vermarktungskosten festgelegt, die in den Häfen des griechischen Festlands ermittelt wurden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden.

Für Obst und Gemüse wird die Beihilfe nur in den Jahren 1993 und 1994 gezahlt. Im Jahr 1994 wird die Beihilfe auf 50 % des 1993 gewährten Betrags festgesetzt.

Die Beihilfe wird zu 90 % von der Gemeinschaft und zu 10 % von dem betroffenen Mitgliedstaat finanziert.

3. Die fragliche Regelung wird nur angewandt, wenn die gewährten Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.
4. Waren, die gemäß diesem Titel unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen nicht erneut in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.
5. Für Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, sowie für aus ihnen hergestellte Verarbeitungserzeugnisse wird bei der Ausfuhr von den in Artikel 1 genannten Inseln keine Ausfuhrerstattung gezahlt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

Sie betreffen vor allem

- die Festlegung der Warenmengen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen,
- die Beihilfebeträge,
- die Bestimmungen, die eine wirksame Kontrolle gewährleisten und sicherstellen, daß die Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

TITEL II

Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugnisse

Artikel 5

Die in diesem Titel vorgesehenen Beihilfen werden zur Unterstützung der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten, der qualitativen Verbesserung und der Anpassung der örtlichen Erzeugung an die Marktnachfrage auf den betreffenden Inseln sowie zur Neubelebung bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten gewährt, für die sich die betreffenden Inseln auf Grund ihrer

¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (AbI. Nr. L 73 vom 19. März 1992, S. 7).

Tradition und der natürlichen Gegebenheiten besonders eignen.

Artikel 6

1. Zur Unterstützung der Tierhaltung werden folgende Beihilfen gewährt:

- eine Mastbeihilfe für männliche Rinder in Form eines Zuschlags von 40 ECU je Tier zur Sonderprämie gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch²⁾. Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden;
- ein Zuschlag zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates³⁾, der den Rindfleischherzeugern gezahlt wird. Dieser Zuschlag in Höhe von 40 ECU wird für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh und für höchstens 40 Kühe je Betrieb gezahlt.

2. Es wird eine Beihilfe für die private Lagerhaltung folgender, traditionell hergestellter Käsesorten gewährt:

- Feta, mindestens 2 Monate alt;
- Graviera, mindestens 3 Monate alt;
- Ladotyri, mindestens 3 Monate alt;
- Kefalograviera, mindestens 3 Monate alt.

Der Beihilfebetrug wird nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 festgesetzt.

3. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁴⁾ oder gegebenenfalls des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften fest.

Artikel 7

1. Eine Hektarbeihilfe wird den Erzeugern und den nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 anerkannten Erzeugergemeinschaften

²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. Juni 1991, S. 16).

³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 23).

⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (AbI. Nr. L 86 vom 1. April 1992, S. 83).

oder -vereinigungen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur Produktionssteigerung oder Produktionsdiversifizierung und/oder Qualitätsverbesserung von Obst und Gemüse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur durchführen. Mit Hilfe der finanzierten Maßnahmen soll vor allem die Produktion und die Produktqualität, insbesondere durch Sortenumstellung und Verbesserung der Anbaumethoden, gefördert werden. Diese Maßnahmen sind in Programme mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren eingebunden.

Die Beihilfe wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 0,3 Hektar betreffen.

2. Die Beihilfe beträgt höchstens 500 ECU/ha; sie wird gezahlt, wenn die finanziellen Aufwendungen des Mitgliedstaats sich auf mindestens 300 ECU/ha und die Beteiligung der Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen auf mindestens 200 ECU/ha belaufen. Bei einer niedrigeren Beteiligung des Mitgliedstaats und/oder der Erzeuger wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für drei Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

3. Der Beihilfebetrug erhöht sich um 100 ECU/ha, wenn das Maßnahmenprogramm von einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung vorgeschlagen und durchgeführt wird und wenn darin technische Hilfe vorgesehen ist. Der erhöhte Beihilfebetrug wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 2 Hektar betreffen.

4. Dieser Artikel gilt weder für die Erzeugung von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90, noch für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln des KN-Codes ex 0701 10 00 oder von Tomaten des KN-Codes 0702.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁵⁾ erlassen.

Artikel 8

1. Es wird jährlich eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 gewährt. Die Beihilfe wird pro Jahr für höchstens 1 300 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gewährt.

2. Die jährliche Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (AbI. Nr. L 122 vom 7. Mai 1992, S. 3).

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁶⁾ erlassen.

Artikel 9

1. Es wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. und von Landweinen dienen, deren Bezeichnung den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89⁷⁾ entspricht und die gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90⁸⁾ veröffentlicht ist.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b. A. und Landweine geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gehören;
 - b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987⁹⁾ und Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.
2. Die Beihilfe beträgt 400 ECU/ha. Ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird die Beihilfe nur Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der erzeugten Weine durchführen. Dieses Programm umfaßt namentlich Mittel zur Verbesserung der Bedingungen für die Bereitung, die Lagerung und den Vertrieb.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen. Sie betreffen vor allem die Durchführungsbestimmungen des in Absatz 2 genannten Programms sowie die Kontrollvorschriften.

Artikel 10

1. Um die Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten zu erhalten, wird eine pauschale

⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. November 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. Juni 1991, S. 39).

⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, S. 13.

⁸⁾ ABl. Nr. L 309 vom 8. November 1990, S. 1.

⁹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 (AbI. Nr. L 368 vom 31. Dezember 1991, S. 3).

Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden. Die Beihilfe beträgt 80 ECU/ha.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates¹⁰⁾ erlassen. Sie betreffen insbesondere die Mindestfläche und die Pflanzdichte des für die Beihilfe in Betracht kommenden Olivenhains, die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Pflege der Anlage und die Kontrollvorschriften.

Artikel 11

1. Für die Erzeugung von Honig in einer für die Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität mit einem hohen Anteil Thymianhonig wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird je nach der Anzahl der registrierten produktiven Bienenstöcke an anerkannte Erzeugervereinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978¹¹⁾ gezahlt, die jährlichen Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und zur Förderung von Qualitätshonig durchführen.

Die Beihilfe beträgt jährlich 10 ECU je produktiven registrierten Bienenstock.

2. Während einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren bis zur Gründung und Anerkennung der Vereinigungen gemäß Absatz 1 wird die Beihilfe jedem Imker gezahlt, der mindestens 10 produktive Bienenstöcke bewirtschaftet. In diesem besonderen Fall beträgt die Beihilfe 7 ECU je produktiven registrierten Bienenstock.
3. Die Beihilfen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden pro Jahr für höchstens 50 000 bzw. 100 000 Bienenstöcke gewährt.
4. Die Kommission erstattet dem Rat vor dem sechsten Monat, nach Ablauf des fünften Anwendungsjahres, Bericht über die Anwendung dieses Artikels, dem gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt sind.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Kontrollvorschriften werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über eine gemeinsame Marktorganisation für Eier¹²⁾ erlassen.

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. September 1966, S. 3025.

¹¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. Juni 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3087/88 (AbI. Nr. L 275 vom 7. Oktober 1988, S. 16).

¹²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (AbI. Nr. L 128 vom 11. Mai 1989, S. 29).

TITEL III

Ausnahmen im strukturellen Bereich**Artikel 12**

1. Abweichend von den Artikeln 5, 6, 7, 10 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur¹³⁾ werden Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf den betreffenden Inseln des Ägäischen Meeres unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der genannten Verordnung kann die Investitionsbeihilferegelung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auch Landwirten der betreffenden Inseln des Ägäischen Meeres zugute kommen, die einerseits keine hauptberuflichen Landwirte sind, aber mindestens 25 % ihres Gesamteinkommens aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Betrieb beziehen, und die andererseits für ihren Betrieb nicht mehr als das Äquivalent einer Vollarbeitskraft benötigen, sofern die vorgesehenen Investitionen 40 000 ECU nicht überschreiten. Örtliche Spezialitäten ausgenommen muß die gesamte Nahrungsmittelherstellung auf den örtlichen Verbrauch beschränkt sein.
- b) Es gilt die Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d.
- c) Die Bedingungen gemäß Artikel 6 Abs. 4 der obengenannten Verordnung gelten mit Ausnahme der im letzten Unterabsatz genannten Bedingung nicht für die Schweineproduktion in Familienbetrieben, sofern die Produktion zur Deckung der Nachfrage auf den betreffenden Inseln bestimmt ist.
- d) Im Bereich der Eier- und Geflügelproduktion gilt das Verbot gemäß Artikel 6 Abs. 6 nicht für landwirtschaftliche Familienbetriebe.
- e) Abweichend von Artikel 7 Abs. 2 Buchstaben a und b wird der Höchstwert der Investitionsbeihilfe für Anlage- oder sonstige Investitionen auf 55 % erhöht.

Die Buchstaben c, d und e dieses Artikels sind nur dann anwendbar, wenn die Tiere jeweils artgerecht und nach Umweltschutzkriterien gehalten werden und die Produktion für den heimischen Markt der betreffenden Inseln bestimmt ist.

2. Die Bedingung nach Artikel 10 Abs. 1 letzter Gedankenstrich gilt nicht für die Niederlassung von Junglandwirten.
3. Abweichend von Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b Buchstaben iii kann die Ausgleichszulage gemäß Artikel 17 derselben Verordnung im Rahmen eines festzulegenden Höchstbetrags je Betrieb auf den betreffenden Inseln für alle Kulturen gewährt wer-

den, bei denen die Anbauverfahren den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

Darüber hinaus können Kühe, deren Milch für den heimischen Markt dieser Region bestimmt ist, bis zu 20 Vieheinheiten in allen nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten¹⁴⁾ festgelegten Gebieten dieser Region bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden.

4. Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988¹⁵⁾ ist die Kommission zu folgendem befugt:

- a) Sie erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
- b) Sie kann für die Inseln des Ägäischen Meeres auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden beschließen, von Artikel 17 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der genannten Verordnung abzuweichen, um die Beteiligung der Gemeinschaft höher festzusetzen, als dies in bestimmten Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Investitionen zur Verbesserung des Lebensstandards der Bewohner vorgesehen ist.

TITEL IV

Schlußbestimmungen**Artikel 13**

Die in den Titeln I und II dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70¹⁶⁾.

Artikel 14

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen vor, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind.
2. Am Ende des dritten Jahres der Anwendung der Maßnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Inseln des

¹³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1.

¹⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1).

¹⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.

¹⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13. Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 1).

Ägäischen Meeres vor, in dem die Wirksamkeit der auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird.

Anhand der Schlußfolgerungen dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vor.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Verzeichnis der Waren, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Titel 1 zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres fallen

Bezeichnung der Waren	KN-Code
<i>Milcherzeugnisse</i>	
— Frischmilch	0401 20
— Joghurt	0403 10
<i>Zucker</i>	1701 10
<i>Mehl von Getreide</i>	1101 und 1102
<i>Gemüse (1993 und 1994)</i>	ex (0701 10 10, 0702 bis 0709 90 90)
<i>Obst (1993 und 1994)</i>	
— Zitrusfrüchte (Orangen, Mandarinen, Clementinen, Zitronen)	ex (0805 10 bis 0805 90 00)
— Weintrauben	0860 10
— Äpfel	ex (0808 10 91 bis 0808 10 99)
— Birnen	ex (0808 20 31 bis 0808 20 39)
— Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen	0809
— Erdbeeren	0810 10
— Melonen, Wassermelonen	ex (0807 10 bis 0807 10 90)
— Feigen	0804 20 10
<i>Futtermittel</i>	
— Getreide	
— Weizen	1001
— Roggen	1002
— Gerste	1003
— Hafer	1004
— Mais	1005
· Luzerne und Futterpflanzen	1214
· Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	2302 bis 2308
· Zubereitung der zur Fütterung verwendeten Art	2309 90

Finanzbogen betreffend einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (struktureller Teil)**1. Haushaltsposten (Eingliederungsplan 1993)**

B2-1010: EAGFL — Abteilung Ausrichtung —
Bereich Landwirtschaft: Ziel Nummer 1

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 42 und 43 des Vertrages

3. Beschreibung der Maßnahme:

Vor allem hinsichtlich der Regelung für Investitionsbeihilfen wird von gewissen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 abgewichen, um den strukturellen Besonderheiten dieser Inseln Rechnung zu tragen und ihre strukturelle

Entwicklung und Anpassung insbesondere durch die Förderung bestimmter Investitionen voranzutreiben.

Die Erweiterung der Zugangsbedingungen soll der Landbevölkerung in diesen Gebieten zugute kommen.

4. Einstufung:

NOA

5. Art der Ausgabe:

Kofinanzierung der förderungsfähigen Ausgaben zu 65 % auf der Basis der derzeit anwendbaren Beschlüsse.

6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel

Anmerkung: Die Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten der Strukturfondsmittel im Zeitraum 1994 bis 1997.

6.1. Berechnung der Gesamtkosten**a) Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen für Investitionsbeihilfen**

Mit den vorgeschlagenen Abweichungen dürfte sich die Zahl der in Betracht kommenden Betriebe nach Ende der Anlaufphase um 250 pro Jahr erhöhen.

Bei einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 30 000 ECU/Betrieb würden sich die Kosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts belaufen auf:

$250 \text{ Betriebe} \times 30\,000 \text{ ECU} \times 55\% \times 65\% = 2,7 \text{ Mio. ECU jährlich.}$

b) Anhebung der maximalen Investitionsbeihilfe auf 55 %

Auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen dürfte sich die maximale Investitionsbeihilfe im Durchschnitt auf 40 % belaufen.

Mit Ihrer Anhebung auf 55 % sind zusätzliche Kosten verbunden in Höhe von:

$300 \text{ Betriebe} \times 30\,000 \text{ ECU} \times 15\% \times 65\% = 0,9 \text{ Mio. ECU jährlich.}$

c) Lockerung der Zugangsvoraussetzungen für Junglandwirte

Ausgehend von einem geschätzten Anstieg der Zahl der Begünstigten um 40 pro Jahr, belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL (Abteilung Ausrichtung) auf:

— Niederlassungsprämie

$40 \text{ Betriebe} \times 8\,000 \text{ ECU} \times 65\% = 0,2 \text{ Mio. ECU jährlich}$

— Investitionsbeihilfe (bei der Annahme, daß 10 % der Junglandwirte Investitionen tätigen)

$4 \text{ Betriebe} \times 30\,000 \text{ ECU} \times 68\% \times 65\% = 0,05 \text{ Mio. ECU jährlich.}$

Gesamtkosten (a + b + c): 3,9 Mio. ECU jährlich.

d) Lockerung der Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigungen

In Anbetracht der Angaben über die Wirtschaftsstruktur dieser Inseln dürften die vorge-

schlagenen Abweichungen mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 0,3 Mio. ECU verbunden sein.

6.2 Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen

Da erst die Mitgliedstaaten die Maßnahmen finanzieren und dann die Gemeinschaft diese teilweise erstattet, fallen die ersten Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts nicht vor 1994 an.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die für die Abweichungen bezüglich der Investitionsbeihilfen veranschlagten Kosten erst nach einer gewissen Anlaufphase erreicht werden.

Wirtschaftsjahr	EG/CP (in Mio. ECU)
1992	—
1993	—
1994	2,1
1995	3,8
1996	4,2
1997	4,2
1994–1997 insgesamt	14,3

Elemente der Kosten/Nutzen-Analyse**Ziele und Begründung der Maßnahmen**

Der strukturpolitische Teil des Vorschlages gehört zu einem umfangreicheren Bündel von Maßnahmen. Ziel ist es, durch Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen und der Einkommenslage eine Abwanderung der Bevölkerung dieser Inseln zu verhindern.

Da es sich um Ziel-1-Gebiete handelt, dienen diese Maßnahmen der Erreichung des allgemeinen Ziels der Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete im Rahmen der Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die zusätzlichen Ausgaben sind bei dem neuen Finanzrahmen für 1994 bis 1997 zu berücksichtigen.

Kontrolle und Bewertung der Maßnahme

Da es sich um Strukturmaßnahmen handelt, kommen die Artikel 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Anwendung.

FINANZBOGEN		(FF/92/025)		
		Datum: 20. 7. 1992		
1. Haushaltslinie: 91-189 und 81-259		Mittelansatz:		z. E.
2. Bezeichnung des Vorhabens: Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres				
3. Rechtsgrundlage Artikel 42 und 43 des Vertrages				
4. Ziele der Maßnahme: Ausgleich der spezifischen Nachteile bestimmter Inseln des Ägäischen Meeres				
5. Finanzielle Auswirkungen	Zwölfmonats- zeitraum in Mio. ECU	Laufendes Haus- haltsjahr (92) in Mio. ECU		Folgendes Haus- haltsjahr (93) in Mio. ECU
5.0 Ausgaben zu Lasten — des EG Haushaltsplans (Erstattungen/Interventionen) — der nationalen Haushalte — anderer Sektoren		0		13,8
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich				
	1994	1995	1996	1997
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	19,9	18,2	17,6	17,6
5.1.1 Vorausschau Einnahmen				
5.2 Berechnungsweise Für Einzelheiten der Berechnung siehe Anhang				
6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel				<u>Ja</u> /Nein
6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt				<u>Ja</u> /Nein
6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts				<u>Ja</u> /Nein
6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen				<u>Ja</u> /Nein
Anmerkungen:				

Inseln des Ägäischen Meeres
(Ausgaben aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie)

I. Versorgung

A. Ständige Versorgung

Gruppe a (Thasos, Samothrake, Kykladen, Sporaden, Kythira)

— Milch und Milcherzeugnisse	6 000 t	
— Zucker	3 000 t	
— Mehl	10 000 t	
— Futtermittel	16 000 t	
	35 000 t × 15 ECU/t	= 0,525 Mio. ECU (A)

Gruppe b (Dodekanes, Chios, Mitilini, Samos)

— Milch und Milcherzeugnisse	15 000 t	
— Zucker	9 000 t	
— Mehl	30 000 t	
— Futtermittel	54 000 t	
	108 000 t × 30 ECU/t	= 3,240 Mio. ECU (A)

Ständige Versorgung insgesamt		= 3,765 Mio. ECU
Ausgaben zu Lasten des EAGFL	3,765 × 90 %	= 3,39 Mio. ECU

B. Vorübergehende Versorgung (Obst und Gemüse)

Kalenderjahr 1993

Gruppe a: 32 000 t × 15 ECU/t = 0,48 Mio. ECU

Gruppe b: 93 000 t × 30 ECU/t = 2,79 Mio. ECU

Insgesamt

 3,27 Mio. ECU

Ausgaben zu Lasten des EAGFL 3,27 × 90 % = 2,94 Mio. ECU

Kalenderjahr 1994

Gruppe a: 32 000 t × 7,5 ECU/t = 0,24 Mio. ECU

Gruppe b: 93 000 t × 15 ECU/t = 1,40 Mio. ECU

Insgesamt

 1,64 Mio. ECU

Ausgaben zu Lasten des EAGFL 1,64 × 90 % = 1,48 Mio. ECU

Es wird davon ausgegangen, daß die Ausgaben eines Kalenderjahrs zu zwei Dritteln auf den Haushalt desselben Jahres und zu einem Drittel auf den Haushalt des folgenden Jahres angerechnet werden.

	1993	1994	1995	Insgesamt
Kalenderjahr 1993	1,96	0,98	0	2,94
Kalenderjahr 1994	0	0,98	0,50	1,48
Insgesamt	1,96	1,96	0,50	4,42

II. Spezifische Beihilfen für die örtliche Erzeugung**Ausgaben pro Jahr****1. Viehhaltung****a) Rinder**

— Zuschlag zur Mastprämie

6 500 Stück × 40 ECU/Stück

0,26 Mio. ECU

— Zuschlag zur Mutterkuhprämie

8 000 Stück × 40 ECU/Stück

0,32 Mio. ECU

b) Milcherzeugnisse

— Beihilfe für die Lagerhaltung von Käse

5 000 t × 2,28 ECU/t/Tag × 150 Tage

1,71 Mio. ECU

2. Obst und Gemüse (einschließlich Kartoffeln)

— Pauschale Produktionsbeihilfe

2 800 ha × 500 ECU/ha

1,4 Mio. ECU

3. Wein

9 000 ha × 400 ECU/ha

3,6 Mio. ECU

4. Olivenöl

Pauschale Hektarbeihilfe

50 000 ha × 80 ECU/ha

4,0 Mio. ECU

5. Honig

100 000 Bienenstöcke × 7 ECU/Stock

0,7 Mio. ECU

(oder 50 000 Stöcke × 10 ECU/Stock)

11,99 Mio. ECU**III. Verteilung der Ausgaben je Haushaltsjahr**

Es wird davon ausgegangen, daß die Ausgaben eines Kalenderjahrs zu zwei Dritteln auf den Haushalt desselben Jahres und zu einem Drittel auf den Haushalt des folgenden Jahres angerechnet werden.

in Mio. ECU

	1993	1994	1995	1996 u. folgende
Ständige Versorgung	2,26	3,39	3,39	3,39
Vorübergehende Versorgung	1,96	1,96	0,50	0
Spezifische Beihilfen	7,99	11,99	11,99	11,99
Insgesamt in Mio. ECU (A)	12,21	17,34	15,88	15,38
Doppelter Umrechnungskurs	1,130	1,145	1,145	1,145
Insgesamt in Mio. ECU (B)	13,80	19,85	18,18	17,61

KOM(92) 569 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-92-613-DE-C

ISBN 92-77-51094-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Egon Susset

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelüberweisung — Drucksache 12/4555 Nr. 2.11 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1993 die Vorlage beraten und einvernehmlich — bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — die Vorlage abgelehnt.

2. Inhalt der Vorlage

Die EG-Kommission strebt durch ihren Vorschlag steuerliche und strukturelle Verbesserungen sowie landwirtschaftliche Sondermaßnahmen für die Region an. Die landwirtschaftlichen Sondermaßnahmen beinhalten Beihilfen zur Verbesserung der Versorgung, Beihilfen zur Unterstützung der örtlichen Produktion u. a. in den Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Oliven, Mastvieh und Käse. Ferner sollen Ausnahmeregelungen im agrarstrukturellen Bereich gelten.

Bonn, den 24. Juni 1993

Egon Susset

Berichterstatter

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war einvernehmlich der Auffassung, daß die hier anfallenden Kosten zu hoch seien. Die Kommissionsvorschläge beinhalten Sonderregelungen und Ausnahmen von der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Ausschußmitglieder waren der Auffassung, daß das Programm in einen begrenzten zeitlichen und finanziellen Rahmen gestellt werden sollte. Im übrigen sollten von den vorgeschlagenen Maßnahmen vor allem eine Anschubwirkung ausgehen mit dem Ziel, die bestehenden Probleme im Zeitablauf zu verringern. Daher wäre es sinnvoll, eine degressive Staffelung der Maßnahmen einzuführen. Letztlich wurde von Seiten des Ausschusses darauf hingewiesen, daß es günstiger sei, wenn das Programm über den EAGFL — Abteilung Ausrichtung — finanziert würde und nicht, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, zum größten Teil aus der Abteilung Garantie.

Der Ausschuß hat daher einstimmig den Vorschlag der Kommission in der vorgelegten Form nicht akzeptiert.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, die Verordnung — Drucksache 12/4555 Nr. 2.11 — bei den weiteren Verhandlungen abzulehnen.

